

Nutzungsbedingungen der Zipcar Austria GmbH

Stand: 09/2012
gültig ab 1.9.2012

INHALT

§ 1 Nutzungsberechtigung und Nutzung durch Dritte:	2
§ 2 Reservierungs- und Nutzungsberechtigung:	2
§ 4 Reservierung und Stornierung:	3
§ 5 Erhalt der Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere, Beginn der Fahrt:	3
§ 6 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtbeginn:	4
§ 7 Nutzung des Fahrzeuges:	4
§ 8 Tanken bzw. Elektrofahrzeuge:	4
§ 9 Haftung des Nutzungsberechtigten:	4
§ 10 Haftungsumfang des Nutzungsberechtigten:	5
§ 11 Haftung des Nutzungsberechtigten für Schäden, Verlust und Diebstahl des Fahrzeuges/ Haftungsbeschränkungen/Selbstbehalt:	5
§ 11.1 Haftungsbeschränkung bei Schäden:	5
§ 11.2 Haftungsbeschränkung bei Verlust und Diebstahl:	5
§ 12 Wesentliche Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen:	5
§ 13 Fahrverbote ins Ausland:	6
§ 14 Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen, Verlust, Diebstahl und Pannen:	6
§ 15 Haftung von ZIPCAR:	6
§ 16 Rückgabe des Fahrzeuges, Fahrtbericht:	7
§ 17 Verlängerung, Verspätung:	7
§ 18 Verkehrsstrafen:	7
§ 19 Nutzungstarif, Abrechnung, Zahlung, Zahlungsverzug und Nutzungslimit:	7
§ 20 Bearbeitungsgebühren:	8
§ 21 Datenänderung und Zustelladresse:	8
§ 22 Kündigung und Vertragsdauer:	8
§ 23 Verwendung von personenbezogenen Daten:	8
§ 24 Sonstige Kosten und Gebühren:	8
§ 25 Depot:	8
§ 26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	8
§ 27 Allgemeine Bestimmungen:	9

§ 1 Nutzungsberechtigung und Nutzung durch Dritte:

a) Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis zwischen der ZIPCAR Austria GmbH (in Folge ZIPCAR genannt) und dem Kunden (natürliche oder juristische Person, welche mit ZIPCAR einen Nutzungsvertrag abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat) ist in Ergänzung des Nutzungsvertrages durch die gegenständlichen Nutzungsbedingungen, allfällige Individualvereinbarungen und das ZIPCAR-Manual samt darin enthaltener Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die Anwendung und Gültigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist zur Gänze ausgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis entsteht durch einen Antrag des Kunden unter Verwendung des Nutzungsantragsformulars von ZIPCAR und dessen schriftlicher Annahme durch ZIPCAR, wodurch der Nutzungsvertrag zustande kommt. Mit Annahme des Antrags durch ZIPCAR wird der Kunde Nutzungsberechtigter im Sinne des Nutzungsvertrages und dieser Nutzungsbedingungen. Bei Antragsstellung hat der Kunde seinen Führerschein sowie auf Verlangen der ZIPCAR weitere geeignete Nachweise für seine Identität (z.B. Firmenbuchauszug, Reisepass, Personalausweis) und Nachweise seiner allfälligen Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis und einer österreichischen Bank oder Kreditkartenverbindung vorzulegen. Bei Vorliegen einer Kreditkartenverbindung ist der Kunde damit einverstanden, dass ZIPCAR eine Voraufklärung zu Überprüfungs Zwecken vornimmt. ZIPCAR ist weiters berechtigt, die Antragsdaten des Kunden über dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten und rechtlich dazu befugten Organisationen (z.B. Kreditschutzverbänden) zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der ZIPCAR eine Zustellschrift sowie Zahlstelle in Österreich bekanntzugeben.

Der Kunde hat als Nutzungsberechtigter das Recht, die Fahrzeuge, welche ZIPCAR für die jeweilige Fahrzeug-Kategorie im CarSharing-Betrieb zur Verfügung stellt, zu den Nutzungsbedingungen und den Bestimmungen des ZIPCAR-Manuals zu reservieren und zu nutzen. Er unterwirft sich den Nutzungsbedingungen sowie Bestimmungen des ZIPCAR-Manuals samt darin enthaltener Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR in der je-

weils gültigen Fassung. Diese werden bei Vertragsabschluss dem Nutzungsberechtigten übergeben, sind im Internet in der jeweils gültigen Fassung unter www.carsharing.at downloadbar und liegen am Firmensitz von ZIPCAR zur Einsicht auf. Der Kunde bestätigt, die derzeitige Tarif- und Gebührenliste zu kennen und als angemessen zu akzeptieren.

ZIPCAR ist berechtigt, den Antrag des Kunden auf Vertragsabschluss auch ohne Begründung abzulehnen. Eine Ablehnung erfolgt jedenfalls bei Angabe von falschen oder unvollständigen Daten oder Unterlagen, bei Verletzung vertraglicher Verpflichtungen aus einem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis sowie aus wirtschaftlichen Gründen bei mangelnder Bonität des Kunden oder wenn ZIPCAR ein Vertragsabschluss nach unternehmerischen Grundsätzen nicht vertretbar erscheint.

b) Überlassung des Fahrzeuges und der ZIPCAR CarSharing-Card, der KOMBINATIONSKARTE und der ÜBERGANGSKARTE an Dritte:

Der mit der ZIPCAR CarSharing-Card bzw. der ÜBERGANGSKARTE übergebene bzw. auf der KOMBINATIONSKARTE implementierte PIN-Code (Persönliche Identifikationsnummer) ist vom Nutzungsberechtigten geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, ausgenommen von nutzungsberechtigten Unternehmern, welche den PIN-Code auch an in ihrem Unternehmen angestellte oder für ihr Unternehmen tätige Personen weitergeben dürfen.

Der Nutzungsberechtigte übernimmt die persönliche Haftung dafür und garantiert, dass das Fahrzeug und die ZIPCAR CarSharing-Card bzw. die KOMBINATIONSKARTE und die ÜBERGANGSKARTE nur Personen überlassen wird, die lenkerberechtigt sind und ihre Lenkerberechtigung dem Nutzungsberechtigten urkundlich im Original vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges nachgewiesen haben. Ist der Nutzungsberechtigte kein Unternehmer, darf eine Überlassung des Fahrzeuges an Dritte zudem nur erfolgen, wenn der Nutzungsberechtigte im Fahrzeug persönlich mitfährt. Ist der Nutzungsberechtigte Unternehmer, darf eine Überlassung des Fahrzeuges nur an Personen erfolgen, die im Unternehmen des Nutzungsberechtigten angestellt oder für sein Unternehmen tätig sind. Der Nutzungsberechtigte ist gegenüber ZIPCAR, Ämtern und Behörden zur Auskunft über Namen, Adresse und Geburtsdatum des jeweiligen Fahr-

zeuglenkers verpflichtet.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bewirkt die automatische Beendigung des Nutzungsvertrages und der Reservierungs- und Nutzungsberechtigung.

Zudem hat der Nutzungsberechtigte, ZIPCAR hinsichtlich aller Schäden und Nachteile, die aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen resultieren, schad- und klaglos zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Verstöße gegen diese Bestimmungen, von denen er Kenntnis erlangt, ZIPCAR unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ZIPCAR jederzeit Auskunft über die Nutzung (Verwendung) des Fahrzeuges und dessen Standort zu geben. Mit einer ZIPCAR CarSharing-Card, einer KOMBINATIONSKARTE und einer ÜBERGANGSKARTE darf sowohl von Privatkunden als auch von Unternehmern als Nutzungsberechtigten gleichzeitig immer nur ein Fahrzeug in Betrieb genommen werden.

c) Familienmitgliedschaft:

Erwirbt eine natürliche Person, die im selben Haushalt eines ZIPCAR Nutzungsberechtigten aufrecht gemeldet ist, eine weitere Nutzungsberechtigung, so vermindert sich der Jahresbeitrag entsprechend der jeweiligen Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR.

d) Nicht EU-Staatsbürger:

Personen, die keine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, können bei Leistung eines Depots entsprechend der jeweiligen Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR Nutzungsberechtigte werden. Das Depot entfällt für Personen mit Schweizer oder Liechtensteiner Staatsbürgerschaft.

§ 2 Reservierungs- und Nutzungsberechtigung:

Reservierungsberechtigt ist jeder Nutzungsberechtigte während aufrechtem Nutzungsvertrag mit ZIPCAR. Mit der bestätigten Reservierung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des reservierten Fahrzeuges während der reservierten Zeit und ist der Nutzungsberechtigte zur Zahlung des Nutzungstarifs und der sonstigen Bearbeitungsgebühren für Zusatzleistungen gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR verpflichtet. Bei der Nutzung des Fahrzeuges sind vom Nutzungsberechtigten neben diesen Nutzungsbedingungen die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Versicherungsbedingun-

gen einzuhalten, die im Internet unter www.carsharing.at downloadbar sind und am Firmensitz von ZIPCAR zur Einsicht aufliegen und dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen auch ausgefolgt werden.

§ 3 Zutritt:

a) ZIPCAR CarSharing-Card:

Der Nutzungsberechtigte erhält eine ZIPCAR CarSharing-Card. Der Verlust der ZIPCAR CarSharing-Card ist vom Nutzungsberechtigten ZIPCAR unverzüglich zu melden. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der ZIPCAR CarSharing-Card wird dem Nutzungsberechtigten für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR verrechnet.

b) KOMBINATIONSKARTE:

Im Falle von Kooperationsprodukten mit Partnerunternehmen von ZIPCAR (z.B. ÖBB) erhält der Nutzungsberechtigte eine KOMBINATIONSKARTE, welche die Funktion für CarSharing beinhaltet (z.B. ÖBB Vorteilscard, ÖBB Österreichcard). Der Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der KOMBINATIONSKARTE ist ZIPCAR und überdies auch dem Partnerunternehmen vom Nutzungsberechtigten unverzüglich zu melden.

Für die Ausstellung einer Ersatzkarte wird dem Nutzungsberechtigten eine Gebühr gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR verrechnet. Mit dem auf der KOMBINATIONSKARTE angegebenen Ablaufdatum endet auch die CarSharing-Nutzungsberechtigung (befristete Nutzung).

c) ÜBERGANGSKARTE:

ZIPCAR stellt nach Vereinbarung eine ÜBERGANGSKARTE aus. Diese dient dem Nutzungsberechtigten für eine vorübergehende Nutzung der CarSharing-Fahrzeuge bis zur Ausstellung einer ZIPCAR CarSharing-Card bzw. einer KOMBINATIONSKARTE. Nach Übersendung der ZIPCAR CarSharing-Card bzw. der KOMBINATIONSKARTE ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die ÜBERGANGSKARTE umgehend an ZIPCAR zu retournieren. Sollte die ÜBERGANGSKARTE nicht retourniert werden, wird dem Nutzungsberechtigten eine Gebühr gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR verrechnet.

Mit diesen Zutrittsmedien erhält der Nutzungsberechtigte Zugang zu den Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren, mit denen er die ZIPCAR Fahrzeuge in Betrieb

nehmen kann.

§ 4 Reservierung und Stornierung:

a) Reservierung:

Die Reservierung des Fahrzeuges erfolgt über die ZIPCAR Homepage, telefonisch über das 24h-Dienstleistungszentrum von ZIPCAR (in der Folge kurz „24h-Dienstleistungszentrum“) oder über die mobile Handy-Reservierung.

Der Nutzungsberechtigte kann unter Angabe seiner Kundennummer und seines PIN-Codes ein Fahrzeug für maximal 16 durchgehende Tage reservieren, sofern dieses verfügbar ist. Reservierungen, die über 16 durchgehende Tage hinausgehen, müssen mit ZIPCAR individuell vereinbart und von dieser schriftlich bestätigt werden. Reservierungen über das 24h-Dienstleistungszentrum sind gebührenpflichtig gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR.

b) Bordcomputer:

Bei Reservierungen, Änderungen oder Stornierungen von Reservierungen über den Bordcomputer im Fahrzeug wird dem Nutzungsberechtigten eine Gebühr je Manipulation laut jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR in Rechnung gestellt, ausgenommen bei der Funktion „sofortige Rückgabe“, für welche keine Manipulationsgebühr verrechnet wird.

c) Einwegnutzung:

Einwegnutzungen von CarSharing-Fahrzeugen sind nicht zulässig, sondern sind diese vom Nutzungsberechtigten nach Nutzungsende jeweils am gleichen Standort wiederum abzustellen.

d) Fahrzeugzubehör:

Fahrzeugzubehör, wie z.B. Kindersitz(e), Kinderpolster, Skiträger oder Schneeketten, wird von ZIPCAR nicht zur Verfügung gestellt, sondern ist vom Nutzungsberechtigten selbst zu organisieren.

e) Reservierungszeit:

Die kleinste Reservierungszeiteinheit ist eine halbe Stunde. Reservierungsbeginn und -ende sind nur zur halben und vollen Stunde möglich. Jede angebrochene halbe Stunde der Reservierungsdauer wird voll verrechnet.

Für Stornierungen und Änderungen bestehender Reservierungen wird dem Nutzungsberechtigten eine Gebühr entsprechend der jeweiligen Tarif und Gebührenliste von ZIP-

CAR verrechnet. Verlängerungen von Reservierungen sind nur möglich, wenn das Fahrzeug nicht bereits durch einen Nachnutzer gebucht wurde. Änderungen und Stornierungen über das 24h-Dienstleistungszentrum sind gebührenpflichtig gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR.

f) Stornierung:

Reservierungen können bis 6 Stunden vor Reservierungsbeginn kostenfrei stundenweise storniert werden.

Erfolgt dieses Storno innerhalb von 6 Stunden vor Reservierungsbeginn, werden dem Nutzungsberechtigten für alle innerhalb der nächsten 6 Stunden liegenden von ihm reservierten Stunden 50% des Nutzungstarifs als Stornokosten verrechnet.

Wird eine Reservierung zur Gänze storniert, wird dem Nutzungsberechtigten zuzüglich etwaiger Stornokosten in jedem Fall eine Stornogebühr gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR verrechnet. Gänzliche oder teilweise Stornierungen über das 24h-Dienstleistungszentrum sind zusätzlich gebührenpflichtig gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR.

§ 5 Erhalt der Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere, Beginn der Fahrt:

Mit Beginn der vereinbarten Reservierungszeit ist der Nutzungsberechtigte berechtigt, das reservierte Fahrzeug mit der ZIPCAR CarSharing-Card zu öffnen und das Fahrzeug mit dem Fahrzeugschlüssel (oder durch Betätigung der Start-/Stoppvorrichtung bei schlüssellosen Fahrzeugen) und den Fahrzeugpapieren in Betrieb zu nehmen.

Steht das Fahrzeug zu Beginn der Reservierungszeit nicht zur Verfügung, so hat der Nutzungsberechtigte das 24h-Dienstleistungszentrum umgehend anzurufen. Das 24h-Dienstleistungszentrum wird sich in einem solchen Falle nach Möglichkeit und Verfügbarkeit bemühen, ihm ein anderes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, ohne dass jedoch ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf ein anderes Fahrzeug besteht. Ist eine Umbuchung auf ein anderes Fahrzeug nicht möglich, so ist der Nutzungsberechtigte nach Rücksprache mit der und Genehmigung durch das 24h-Dienstleistungszentrum zur Benützung anderer Verkehrsmittel auf Kosten von ZIPCAR berechtigt, wobei ein mit den anwendbaren Nutzungstarif (§ 19) vergleichbarer Kostenrahmen einzuhalten ist.

ZIPCAR ist berechtigt, diese Kosten dem Nutzungsberechtigten, welcher das Fahrzeug unmittelbar vorher zuletzt genutzt und nicht rechtzeitig zurückgestellt hat, in Rechnung zu stellen. ZIPCAR übernimmt keinerlei Haftung für das Nichtzustandekommen von Fahrten und allfällige dem Nutzungsberechtigten oder Dritten dadurch entstehende Kosten oder Schäden und Nachteile.

§ 6 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtbeginn:

Vor Beginn jeder Fahrt hat der Nutzungsberechtigte das Fahrzeug auf sichtbare Schäden hin zu untersuchen.

Stellt er Schäden fest, so hat er das 24h-Dienstleistungscenter vor Fahrtantritt telefonisch zu verständigen und den Schaden mit genauer Uhrzeit und Datum im Fahrzeug befindlichen Bordbuch (Fahrtenbuch) festzuhalten. Für nicht gemeldete Schäden haftet der letzte Nutzer des Fahrzeuges.

§ 7 Nutzung des Fahrzeuges:

Der Nutzungsberechtigte muss das Fahrzeug sorgsam behandeln, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck prüfen und das Fahrzeug gegen Diebstahl sichern.

Das Fahrzeug ist in einem gepflegten und betriebssicheren Zustand zurückzugeben. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind dem 24h-Dienstleistungscenter zu melden und werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten gereinigt, wofür ihm – unbeschadet sonstiger Ansprüche – eine Reinigungsgebühr laut jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR verrechnet wird. Für nicht gemeldete Verunreinigungen haftet der letzte Nutzer des Fahrzeuges.

Der Transport von Tieren darf aus hygienischen Gründen nur in geeigneten Transportbehältern erfolgen. Hunde sind in einer Transportbox, die im Laderaum quer zur Fahrtrichtung aufgestellt wird, zu befördern oder können auch mittels eines Tiersicherheitsgurtes im vorhandenen Gurtesystem eingehängt werden. Das Fahrzeug, insbesondere die Fahrzeugsitze, sind vor Tierhaaren und Verunreinigungen durch Tiere zu schützen und erforderlichenfalls vor Rückgabe zu reinigen. Für die Beseitigung nicht behobener Verunreinigungen wird dem Nutzungsberechtigten eine Reinigungsgebühr laut jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR in Rechnung gestellt.

Das Rauchen ist in ZIPCAR-Fahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Missachtung des Rauchverbotes wird dem Nutzungsberechtigten eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR in Rechnung gestellt.

§ 8 Tanken bzw. Elektrofahrzeuge:

Der Tank muss bei der Rückgabe mindestens zu einem Drittel voll sein. Wird das Fahrzeug mit weniger als ein Drittel vollem Tank zurückgestellt, wird dem Nutzungsberechtigten eine Strafgebühr gemäß der jeweiligen aktuellen Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR verrechnet.

Beim Tanken ist primär die Tankkarte zu verwenden. Bei Barauslagen ist die Originalrechnung in einem Rücksendekuvert, das mit dem Namen und der Anschrift des Nutzungsberechtigten, der Kundennummer und der Fahrzeugnummer versehen ist, zwecks Gutschrift an ZIPCAR zu senden. Die Tankkarte darf ausschließlich nur zur Betankung des in Betrieb genommenen Fahrzeuges verwendet werden. Der Nutzungsberechtigte haftet ZIPCAR für jeden Missbrauch der Tankkarte, und zwar auch im Falle eines Verlustes der Tankkarte und deren unbefugter Verwendung durch Dritte. Bei Verlust der Tankkarte ist der Nutzungsberechtigte – unbeschadet sonstiger Ansprüche – zur Zahlung der Verlustgebühr laut jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR verpflichtet.

Für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Fahrzeugkategorie: E-Mobil) gelten folgende Regelungen:

Das E-Mobil wird bei Rückgabe am Standplatz wieder an die Ladestation angehängt. Sollte das E-Mobil aufgrund eines zu niedrigen Ladestandes der Batterie liegengeblieben und vom Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig bis zum Reservierungsende zum Standplatz zurückgebracht werden können, so hat der Nutzungsberechtigte die Rückführungskosten für das E-Mobil zum Standplatz und die durch die verspätete Rückstellung des Fahrzeuges verursachten Kosten einer Neuaufladung der Batterie für die Folgenutzer in Höhe des Entgelts für einen weiteren Nutzungstag gemäß den Nutzungsbedingungen (derzeit EUR 72,- inkl. USt) zu tragen. Sollte bei Rückstellung des E-Mobils das in diesem befindliche Ladekabel fehlen, so werden dem Nutzungsberechtigten dafür Wiederbeschaffungskosten in Höhe von derzeit EUR 720,- inklusive USt in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung des Nutzungsberechtigten:

Der Nutzungsberechtigte haftet für die vertragsmäßige Verwendung des Zutrittsmediums (ZIPCAR CarSharing-Card, KOMBINATIONSKARTE oder ÜBERGANGSKARTE) und die Verwendung des PIN-Codes (Persönliche Identifikationsnummer) sowie die Bezahlung des Nutzungstarifs und der sonstigen Gebühren laut jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR.

Der Nutzungsberechtigte haftet darüber hinaus auch für alle Personen, denen er das Fahrzeug überlässt und für durch diese verursachte Schäden.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugschlüsseln und/oder Fahrzeugpapieren werden dem Nutzungsberechtigten die für die Wiederbeschaffung tatsächlich entstandenen Kosten, maximal jedoch die Kosten gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR, verrechnet. Bei Verlust des Fahrzeuges oder für am oder im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges entstandene Schäden hat der Nutzungsberechtigte ZIPCAR vollen Schadenersatz zu leisten und ZIPCAR völlig schad- und klaglos zu halten, soweit der Verlust bzw. Schaden nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist und die Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkungen gemäß §11 nicht vorliegen. ZIPCAR unterhält für berechtigte Fahrer des Fahrzeuges die gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung.

Des weiteren besteht für das Fahrzeug eine von ZIPCAR unterhaltene Insassenunfallversicherung. Der Haftungsumfang, Haftungshöchstgrenzen, Ausschlussgründe für den Versicherungsschutz, Obliegenheiten im Schadensfall und alle sonstigen Bedingungen der Kfz-Haftpflichtversicherung und Insassenunfallversicherung, zu deren Einhaltung der Nutzungsberechtigte verpflichtet ist, ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, die im Internet unter www.carsharing.at downloadbar ist und am Firmensitz von ZIPCAR zur Einsicht aufliegen und dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen auch ausgefolgt werden.

Der Nutzungsberechtigte hat den Verlust des Fahrzeuges und am oder im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges entstandene Schäden dem 24h-Dienstleistungscenter jeweils unverzüglich telefonisch zu melden und sämtliche Schäden mit genauer Uhrzeit und Datum im Bordbuch festzuhalten. Für nicht gemeldete Schäden

haftet der letzte Nutzer des Fahrzeuges; zusätzlich wird diesem für nicht gemeldete Schäden eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftungsumfang des Nutzungsberechtigten:

Im Haftungsfall sind vom Nutzungsberechtigten neben dem wirklichen Schaden (inkl. Reparatur-, Abschlepp- und Verwahrungskosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges bei Totalschaden, Verlust, Diebstahl, Einzug oder Beschlagnahme des Fahrzeuges) auch alle Begleit- und Folgeschäden (z.B. angemessene Aufwendungen zur Feststellung des Schadens sowie zur Abwendung oder Minderung des Schadens sowie Geldstrafen und Ersatzansprüche Dritter), die ZIPCAR entstehen oder für die sie einzustehen hat, zu ersetzen und hat der Nutzungsberechtigte ZIPCAR diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

§ 11 Haftung des Nutzungsberechtigten für Schäden, Verlust und Diebstahl des Fahrzeuges/ Haftungsbeschränkungen/Selbstbehalt:

Der Nutzungsberechtigte haftet gemäß § 10 für alle am und durch das Fahrzeug verursachten Schäden und für Verlust und Diebstahl des Fahrzeuges auch im Falle Höherer Gewalt und von Zufall. Es trifft ihn daher diesbezüglich eine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung. Diese Haftung des Nutzungsberechtigten ist jedoch gemäß nachstehendem § 11.1 und 2 beschränkt, sofern die Voraussetzungen der Haftungsbeschränkungen gemäß § 11.1 und 2 vorliegen. In diesen Fällen haftet der Nutzungsberechtigte je Schadensfall nur mit dem Selbstbehalt gemäß der jeweils aktuellen Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR.

Der Nutzungsberechtigte kann für Fahrten mit ZIPCAR-Fahrzeugen pro ZIPCAR CarSharing-Card, KOMBINATIONSKARTE bzw. ÜBERGANGSKARTE (§ 3) eine Zusatzversicherung (Selbstbehaltreduktion) schriftlich abschließen, wonach bei Schäden, Verlust und Diebstahl ein verminderter Selbstbehalt Anwendung findet. Die Zusatzversicherung wird jeweils auf eine Periode von 12 Monaten bzw. bei einer Test-Aktion für 4 Monate abgeschlossen; die Höhe der Versicherungsprämie und des reduzierten Selbstbehaltes ist in der jeweils aktuellen Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR er-

sichtlich.

ZIPCAR bestätigt dem Nutzungsberechtigten schriftlich, ab wann die Zusatzversicherung gültig ist. Die Zusatzversicherung verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht vier Wochen vor Ablauf vom Nutzungsberechtigten schriftlich gekündigt wird. Bei der Test-Aktion läuft die Zusatzversicherung automatisch nach 4 Monaten aus. Die Laufzeit der Zusatzversicherung muss nicht mit der Laufzeit des Nutzungsvertrages übereinstimmen. Es erfolgt keine aliquote Rückzahlung der Versicherungsprämie, wenn der Nutzungsvertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode endet. Wird der Nutzungsvertrag gekündigt oder endet er durch bloßen Zeitablauf, so wird automatisch auch die Zusatzversicherung zum nächstmöglichen Termin gekündigt.

§ 11.1 Haftungsbeschränkung bei Schäden:

Diese Haftungsbeschränkung gilt für Beschädigungen des Fahrzeuges, die durch einen Verkehrsunfall verursacht wurden. Für derartige Beschädigungen haftet der Nutzungsberechtigte nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäß § 12 dieser Nutzungsbedingungen.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für zufällige Beschädigungen des Fahrzeuges, ausgenommen jedoch Schäden im Innenraum des Fahrzeuges, Reifen- und Felgeschäden, Schäden an der Fahrzeugunterseite und Schäden an Aufbauten bei LKW. Für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Durchfahrthöhen oder -breiten (Garagen, Unterführungen, etc.) nicht beachtet wurden, haftet der Nutzungsberechtigte jedenfalls uneingeschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten autorisierten Werkstätte des Fahrzeugherstellers.

Sie gilt jedoch nicht bei Totalschaden, sodass in diesem Falle der Nutzungsberechtigte die Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges zur nächsten autorisierten Werkstätte des Fahrzeugherstellers selbst zu bezahlen hat. Die Rückführungskosten des Fahrzeuges nach durchgeführter Reparatur unterliegen nicht der Haftungsbeschränkung, sodass der Nutzungsberechtigte die Rückführungskosten zum ursprünglichen Standplatz des Fahrzeuges zu bezahlen oder die Rückführung selbst auf eigene Kosten durchzuführen hat.

§ 11.2 Haftungsbeschränkung bei Verlust und Diebstahl:

Diese Haftungsbeschränkung gilt für den Fall des Verlustes oder des Diebstahls des Fahrzeuges. Bei Diebstahl oder Verlust des Fahrzeuges haftet der Nutzungsberechtigte für die Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäß § 12 dieser Nutzungsbedingungen.

§ 12 Wesentliche Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen:

Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn:

- das Fahrzeug unversperrt und nicht unter Verwendung vorhandener Sicherungsvorrichtungen abgestellt wird
- Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel, Dau-erparkkarte und/oder die ZIPCAR CarSharing-Card, die KOMBINATIONSKARTE oder die ÜBERGANGSKARTE nicht sorgsam verwahrt und vor dem Zugriff fremder Personen geschützt werden, insbesondere im abgestellten Fahrzeug zurückgelassen werden (Ausnahme: Abstellen am Standplatz nach Nutzungsende)
- das Fahrzeug zu Fahrschulzwecken, Testzwecken, bei Demonstrationen, Kundgebungen, Motorsportveranstaltungen oder anderen Wettbewerben, für das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge, zur entgeltlichen Personen- oder Transportbeförderung, zu Geländefahrten, zur Weitervermietung oder ungesetzlichen Beförderung von Gütern verwendet wird, es sei denn, es wurde mit ZIPCAR schriftlich vereinbart
- das Fahrzeug mit Beschriftungen versehen wird oder die von ZIPCAR angebrachten Beschriftungen entfernt werden, es sei denn, es wurde mit ZIPCAR schriftlich vereinbart
- das Fahrzeug nicht berechtigten Personen überlassen wird (siehe § 1 der Nutzungsbedingungen) oder das Fahrzeug in einem die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand gelenkt wird
- eine Betankung mit einem Kraftstoff, der für das Fahrzeug nicht vorgesehen ist (Hinweise sind auf der Tankdeckelinnenseite angebracht und/oder im Zulassungsschein ersichtlich) erfolgt
- Durchfahrthöhen oder -breiten (bei Garagen, Unterführungen und Ähnlichem) nicht beachtet werden oder das Fahrzeug unsachgemäß oder zu schwer beladen wird

- das Fahrzeug bei sich abzeichnenden Funktionsstörungen, erkennbaren Mängeln oder Beschädigungen weiterbenutzt wird, ohne dass eine umgehende telefonische Anzeige an ZIPCAR und die Einholung einer Weisung von dieser erfolgt, es sei denn, die Anzeige und Einholung der Weisung ist im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar und wird nach Wegfall des Hindernisses umgehend nachgeholt

- das Fahrzeug ohne Weisung von ZIPCAR repariert wird, es sei denn, die Einholung einer Weisung ist unmöglich oder unzumutbar und ZIPCAR wird nach Wegfall des Hindernisses umgehend davon informiert

- der Nutzungsberechtigte oder der Fahrzeuglenker eine der Bestimmungen des § 14 der Nutzungsbedingungen nicht einhält

- mit dem Fahrzeug die Grenze zu Ländern, für die gemäß § 13 der Nutzungsbedingungen ein absolutes Fahrverbot besteht, ohne schriftliche Zustimmung von ZIPCAR überschritten wird

- der Nutzungsberechtigte sich vorwerfbar rechtswidrig verhält, obwohl für ihn vorhersehbar ist, dass ZIPCAR durch das rechtswidrige Verhalten Vermögensnachteile entstehen können (dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen der StVO, des KFG und verwandter Bestimmungen und auf diesen Bestimmungen basierende Verordnungen oder im Ausland die entsprechenden ausländischen Bestimmungen missachtet oder Zollvorschriften, behördliche Nachfahrverbote oder andere besondere Vorschriften für LKW (Fahrtenschreiber) missachtet oder mit dem Fahrzeug Besitzstörungshandlungen begeht).

- Personenwagen nicht ausschließlich für Personentransporte, insbesondere für Materialtransporte, genutzt werden oder Sitze, Kofferraumabdeckungen oder andere Fahrzeuginstallationen aus dem Fahrzeug entfernt oder demontiert werden.

Rechtsfolgen wesentlicher Vertragsverletzung: In allen Fällen wesentlicher Vertragsverletzungen haftet der Nutzungsberechtigte ZIPCAR für alle dadurch verursachten Schäden und Nachteile und hat er ZIPCAR diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Überdies ist ZIPCAR in solchen Fällen gemäß § 22 der Nutzungsbedingungen zur fristlosen vorzeitigen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt.

§ 13 Fahrverbote ins Ausland:

Ein absolutes Fahrverbot besteht für folgende Länder: Israel, Iran, Irak, Marokko, Tunesien, Türkei, Rumänien, Bulgarien, Staaten der ehemaligen GUS.

§ 14 Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen, Verlust, Diebstahl und Pannen:

Sofern bei einem Unfall Personen verletzt werden, ist diesen vom Nutzungsberechtigten bzw. Fahrzeuglenker Erste Hilfe zu leisten und für geeignete fremde Hilfe zu sorgen; weiters haben sie die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen.

Der Nutzungsberechtigte bzw. Fahrzeuglenker hat sodann dafür zu sorgen, dass bei Unfällen, aber auch bei anderweitigen Beschädigungen des Fahrzeuges durch Dritte oder bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges, der Fahrzeugpapiere oder Fahrzeugschlüssel oder der ZIPCAR CarSharing-Card, die KOMBINATIONSKARTE oder der ÜBERGANGSKARTE:

a) umgehend die Polizei oder die sonst zuständige Behörde verständigt und Anzeige erstattet wird. Der Nutzungsberechtigte bzw. Fahrzeuglenker hat bei Unfällen eine behördliche Aufnahme des Unfalles zu veranlassen und Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und der in Frage kommenden Zeugen schriftlich festzuhalten und nach seinen Möglichkeiten zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

b) ZIPCAR ehestmöglich telefonisch verständigt wird und deren Weisungen zu befolgen;

c) alles Zumutbare veranlasst wird, um den Schaden zu minimieren; d) bei Unfällen von ihm der Unfallbericht, der sich bei den Fahrzeugpapieren befindet, ausgefüllt und ehe baldigst an ZIPCAR übermittelt wird und weder eine Schuld oder Mitschuld noch eine Haftung des Nutzungsberechtigten bzw. Fahrzeuglenkers anerkannt wird, noch Forderungen oder Haftungsablehnungen des Unfallgegners anerkannt werden.

Die Nichteinhaltung vorstehender Verpflichtungen kann auch dazu führen, dass Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers des Fahrzeuges eintritt. Im Falle der Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers ist der Nutzungsberechtigte ZIPCAR für alle daraus resultierenden Schäden und Nachteile ersatzpflichtig und hat er ZIPCAR diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Bei Verletzung der Meldepflicht gegenüber

ZIPCAR wird dem Nutzungsberechtigten zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr eine Strafgebühr gemäß der jeweils aktuellen Tarif- und Gebührenliste von DENZEL MOBILITY verrechnet. Im Falle einer Panne darf ein Pannendienst vom Nutzungsberechtigten bzw. Fahrzeuglenker nur über und nur durch das 24h-Dienstleistungscenter angefordert werden, es sei denn, der Nutzungsberechtigte bzw. Fahrzeuglenker besitzt eine eigene, persönliche Mitgliedschaft bei einem Automobilclub oder Pannendienst, welcher die Kosten deckt; andernfalls werden die Kosten des Pannendienstes von ZIPCAR nicht übernommen sondern dem Nutzungsberechtigten in voller Höhe weiterverrechnet. Sowohl bei Pannen als auch Unfällen ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Fahrzeuglenker eine Warnweste entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu tragen.

§ 15 Haftung von ZIPCAR:

Zu Lasten von ZIPCAR gehen ausschließlich Verschleißschäden am Fahrzeug im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, die nicht vom Nutzungsberechtigten bzw. Fahrzeuglenker zu vertreten sind.

Die vertraglichen Leistungen von ZIPCAR können durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, insbesondere höhere Gewalt, sowie durch notwendige technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Reparatur) verhindert, beeinträchtigt oder verzögert werden, woraus der Nutzungsberechtigte gegen ZIPCAR keine Ansprüche ableiten kann. ZIPCAR haftet für von ihren Organen, Dienstnehmern oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet ZIPCAR hingegen auch bei leichter Fahrlässigkeit ihrer Organe.

Gegenüber Nutzungsberechtigten, welche Unternehmer im Sinne des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind, ist weiters auch die Haftung von ZIPCAR für entgangenen Gewinn und mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter – soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht – ausgeschlossen und die Ersatzpflicht von ZIPCAR für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 10.000.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden diese Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

Insbesondere haftet ZIPCAR auch nicht für Schäden und Nachteile, die sich aus dem

Nichtzurverfügungstehen reservierter Fahrzeuge ergeben. Ebenso ist eine Haftung von ZIPCAR für Verlust oder Beschädigung von während des Nutzungszeitraumes des Nutzungsberechtigten in das Fahrzeug eingebrachten oder in diesem zurückgelassenen Gegenständen, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

Der Nutzungsberechtigte hat ZIPCAR hinsichtlich aller Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges während des Nutzungszeitraumes des Nutzungsberechtigten stehen, schad- und klaglos zu halten.

§ 16 Rückgabe des Fahrzeuges, Fahrtbericht:

Die ZIPCAR CarSharing-Card, die KOMBINATIONS-KARTE und die ÜBERGANGSKARTE sind ordnungsgemäß zu verwenden, damit die Daten elektronisch übertragen werden können.

Weiters hat der Nutzungsberechtigte die Fahrzeugschlüssel (ausgenommen bei Fahrzeugen mit einer Start-/Stoppvorrichtung ohne Fahrzeugschlüssel), die Fahrzeugpapiere und die Dauerparkkarte wieder ordnungsgemäß im Handschuhfach zu verwahren. Bei Fahrzeugen ohne Handschuhfach ist der Fahrzeugschlüssel in den geschlossenen vorderen Aschenbecher oder bei Nichtraucherfahrzeugen in das an dessen Stelle installierte verdeckte Ablagefach zu legen. Das Fahrzeug ist auf den vorgesehenen, reservierten und gekennzeichneten ZIPCAR-Parkplätzen entsprechend der jeweiligen Parkregeln abzustellen und abzuschließen. Bei Verlust oder Beschädigung der Dauerparkkarte ist der Nutzungsberechtigte – unbeschadet sonstiger Ansprüche – zu einer Zahlung einer Gebühr gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR verpflichtet.

§ 17 Verlängerung, Verspätung:

Kann der Nutzungsberechtigte den gebuchten Rückgabetermin nicht einhalten, so hat er seine Reservierungszeit noch vor dem Rückgabetermin rechtzeitig zu verlängern. Stellt der Nutzungsberechtigte das Fahrzeug erst nach dem gebuchten Rückgabetermin ohne vorherige Verlängerung der Reservierungszeit zurück, so ist er – unbeschadet sonstiger Ansprüche – zur Zahlung des Nutzungstarifes bis zur Rückstellung des Fahrzeuges und einer zusätzlichen Strafgebühr gemäß der jeweils gültigen Ta-

rif- und Gebührenliste von ZIPCAR verpflichtet.

§ 18 Verkehrsstrafen:

Verkehrsstrafen sind ausschließlich vom Nutzungsberechtigten bzw. Fahrzeuglenker zu entrichten. Für bei ZIPCAR eingelangte Verwaltungsstrafen ist – unbeschadet sonstiger Ansprüche – vom Nutzungsberechtigten eine Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils gültiger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR zu bezahlen. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Verkehrsstrafen, wie z.B. Verfahrenskosten, Folgekosten, Rechtsanwaltskosten, Kosten für Gutachten usw., sind vom Nutzungsberechtigten bzw. Fahrzeuglenker selbst zu tragen. ZIPCAR ist vom Nutzungsberechtigten diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

§ 19 Nutzungstarif, Abrechnung, Zahlung, Zahlungsverzug und Nutzungs-limit:

Der Nutzungstarif berechnet sich aus der Reservierungsdauer und der Fahrtstrecke, multipliziert mit den anwendbaren Tarifen gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR.

Die Abrechnung wird dem Nutzungsberechtigten kalendermonatlich, bei Bagatellbeträgen laut jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR jedoch nur kalendervierteljährlich im nachhinein entweder im Postwege oder auf Wunsch auch per E-Mail zugesandt und kann von ihm innerhalb von 14 Tagen beeinsprucht werden; danach gilt sie als anerkannt. Der Rechnungsbetrag wird mittels Bank-Lastschrift bzw. Kreditkarte vom Nutzungsberechtigten eingehoben. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift wird dem Nutzungsberechtigten von ZIPCAR eine Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils gültiger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR in Rechnung gestellt.

Zusätzlich werden von ZIPCAR dem Nutzungsberechtigten die von den Banken allenfalls in Rechnung gestellten Spesen in voller Höhe weiterverrechnet. Ferner ist ZIPCAR berechtigt, für jede Einmahlung von fälligen Entgelten dem Nutzungsberechtigten Mahnspesen gemäß jeweils gültiger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR in Rechnung zu stellen. ZIPCAR behält sich im Falle des Zahlungsverzuges des Nutzungsberechtigten das Recht vor, dessen Reservierungsberechtigung und/oder Nutzungsberechtigung bis zur vollständigen Bezahlung der

offenen Forderungen auszusetzen oder den Nutzungsvertrag gemäß § 22 fristlos vorzeitig zu kündigen; im Falle eines Zahlungsverzuges werden die vom Nutzungsberechtigten bereits getätigten Fahrzeugreservierungen von ZIPCAR storniert.

Kommt der Nutzungsberechtigte trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht umgehend nach, so hat er die Mahngebühren gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR sowie die notwendigen und zweckdienlichen Inkassoaufwendungen an ZIPCAR zu bezahlen, wobei sich ZIPCAR zur zweckdienlichen Verfolgung auch Dritter, wie eines Inkassobüros oder Rechtsanwalts, bedienen kann. Gegen Forderungen von ZIPCAR kann der Nutzungsberechtigte nur mit gerichtlich festgestellten oder durch ZIPCAR schriftlich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes. Zahlungen des Nutzungsberechtigten werden unbeschadet ihrer Widmung auf die älteste Schuld angerechnet, wobei sich ZIPCAR auch eine anderweitige Anrechnung vorbehält.

Die jeweils gültige Tarif- und Gebührenliste kann von ZIPCAR jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen abgeändert werden, wobei die Ankündigung gegenüber dem Nutzungsberechtigten nicht nur im Postwege, sondern auch per e-mail oder durch einen entsprechenden Hinweis auf der Monatsrechnung des Nutzungsberechtigten erfolgen kann. Zugleich werden Änderungen der Tarif- und Gebührenliste auch durch Pop-Up-Informationen im Onlinereservierungsbereich von ZIPCAR bekanntgegeben. Die jeweils gültige Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR bildet einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Nutzungsbedingungen und kann jederzeit auf der Homepage von DENZEL MOBILITY unter www.carsharing.at eingesehen und abgerufen und vom Nutzungsberechtigten auch per e-mail oder schriftlich angefordert werden. Hinsichtlich der Zustimmung oder Ablehnung des Nutzungsberechtigten zu Änderungen der Tarif- und Gebührenliste findet § 27 Anwendung.

Wenn in der Annahmeerklärung des Nutzungsantrages des Nutzungsberechtigten durch ZIPCAR ein Nutzungslimit festgelegt ist, so ist der Nutzungsberechtigte nur bis zur Höhe des von ZIPCAR festgesetzten Nutzungslimits berechtigt, Fahrzeuge gemäß den Nutzungsbedingungen zu nutzen. Bei Erreichen des Nutzungslimits muss

der Nutzungsberechtigte zuerst den offenen Rechnungsbetrag begleichen, bevor er Fahrzeuge für weitere Fahrten reservieren und nutzen kann. ZIPCAR ist gemäß ihrer eigenen Bonitätsbeurteilung berechtigt, das Nutzungslimit des Nutzungsberechtigten jederzeit abzuändern und wird ihn von derartigen Änderungen jeweils in Kenntnis setzen. Ein Nutzungslimit kann von ZIPCAR nach ihrem Ermessen für den Nutzungsberechtigten auch erst nach Annahmeerklärung des Nutzungsantrages festgelegt werden.

§ 20 Bearbeitungsgebühren:

Neben dem Nutzungstarif sind vom Nutzungsberechtigten verschuldensunabhängige pauschalierte Bearbeitungsgebühren für Zusatzleistungen von ZIPCAR gemäß jeweils gültiger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR zu bezahlen. Für Abrechnung, Zahlung und Zahlungsverzug gilt § 19 der Nutzungsbedingungen sinngemäß. Die Geltendmachung eines über den pauschalierten Bearbeitungsgebühren liegenden tatsächlichen Schadens oder Aufwandes durch ZIPCAR bleibt vorbehalten.

§ 21 Datenänderung und Zustelladresse:

Der Nutzungsberechtigte hat ZIPCAR Änderungen seines Namens, seiner Rechtsform, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung, seines Kreditkarteninstituts, seiner Kreditkartendaten, seiner Zahlstelle, seiner allfälligen Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis und seiner Firmenbuchnummer sofort schriftlich anzuzeigen.

Bis zum Eingang einer Änderungsmeldung gelten Schriftstücke dem Nutzungsberechtigten als zugegangen, wenn sie an die vom Nutzungsberechtigten zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift zugestellt wurden. Bei Nichtmeldung werden dem Nutzungsberechtigten eine Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils gültiger Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR und die angefallenen Kosten allfälliger Nachforschungsaufträge verrechnet.

§ 22 Kündigung und Vertragsdauer:

Absolut befristete Verträge, wie z.B. bei einer Testaktion für 4 Monate, enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ansonsten endet der Nutzungsvertrag jeweils zum Ende der Jahresbeitragsperiode des Nutzungsberechtigten, wobei er sich jedoch au-

tomatisch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern er weder vom Nutzungsberechtigten noch von ZIPCAR unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende der laufenden Jahresbeitragsperiode des Nutzungsberechtigten gekündigt wird. ZIPCAR wird den Nutzungsberechtigten jeweils rechtzeitig schriftlich auf die automatische Vertragsverlängerung mangels Kündigung durch ihn hinweisen und ihn dabei auch von allfälligen Änderungen des Jahresnutzungsentgelts für die nachfolgende Vertragsperiode in Kenntnis setzen.

Eine Kündigung hat ausschließlich in schriftlicher Form zu erfolgen. ZIPCAR kann den Nutzungsvertrag, unabhängig davon, ob dieser befristet oder unbefristet abgeschlossen wurde, weiters aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die in § 12 und § 19 angeführten wesentlichen Vertragsverletzungen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung endet die Reservierungs- und Nutzungsberechtigung des Nutzungsberechtigten mit sofortiger Wirkung und ist das Fahrzeug vom Nutzungsberechtigten unverzüglich an seinem ursprünglichen Standort an ZIPCAR zurückzustellen.

Die ZIPCAR CarSharing-Card ist vom Nutzungsberechtigten bei Vertragsbeendigung an ZIPCAR zu retournieren. Die Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen (z.B. Jahresbeitrag) ist ausgeschlossen, sofern die Vertragsbeendigung aus vom Nutzungsberechtigten zu vertretenden Gründen (Eigenkündigung, Vertragsverletzung, etc.) erfolgte.

§ 23 Verwendung von personenbezogenen Daten:

Der Nutzungsberechtigte erklärt sich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Nutzungsvertrag von ZIPCAR automationsunterstützt verarbeitet und auch zu Werbe-, Marktforschungs- oder Informationszwecken verwendet und zu diesen Zwecken sowie zu Zwecken des Controllings, der Gestaltung von Dienstleistungen von ZIPCAR und zu Buchhaltungszwecken auch an mit ZIPCAR gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen übermittelt und von diesen verwendet werden dürfen.

Daten, die zum Inkasso oder der Bonitätsprüfung dienen, dürfen von ZIPCAR an Banken, Gläubigerschutzverbände, Auskunfteien, Scoringfirmen, Rechtsanwälte und In-

kassobüros automationsunterstützt übermittelt und von diesen verwendet werden. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, seine diesbezügliche Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

§ 24 Sonstige Kosten und Gebühren:

Die Bezahlung des Nutzungstarifs und der Bearbeitungsgebühren von ZIPCAR deckt nicht Parkkosten, Organstrafen, Kosten des Road-Pricings und Mautgebühren, welche – mit Ausnahme der derzeitigen Österreichischen Autobahnvignette – ausschließlich vom Nutzungsberechtigten zu tragen sind.

§ 25 Depot:

Nicht-EU-Staatsbürger - mit Ausnahme von Schweizer und Liechtensteiner Staatsbürgern - haben bei Vertragsbeginn bei ZIPCAR ein Bardepot in der in der Tarif- und Gebührenliste von ZIPCAR angeführten Höhe zu hinterlegen. Dieses Depot wird nicht verzinst und dient ZIPCAR zur Besicherung und Befriedigung sämtlicher Forderungen und Ansprüche gegen den Nutzungsberechtigten aus und im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag und diesen Nutzungsbedingungen. Nach Beendigung des Nutzungsvertrages wird das Depot, soweit es nicht zur Befriedigung von offenen Forderungen und Ansprüchen von ZIPCAR herangezogen wird, an den Nutzungsberechtigten zurückgestellt.

§ 26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Der Nutzungsvertrag einschließlich der gegenständlichen Nutzungsbedingungen und alle damit zusammenhängenden Fragen unterliegen ausschließlich Österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für Unternehmer im Sinne des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sowie für Personen, die weder im Inland ansässig noch beschäftigt sind, wird für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag einschließlich der gegenständlichen Nutzungsbedingungen das sachlich zuständige Gericht für den I. Wiener Gemeindebezirk als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wobei es ZIPCAR jedoch vorbehalten bleibt, den Nutzungsberechtigten auch an einem anderen für ihn zuständigen Gerichtsstand zu belangen.

§ 27 Allgemeine Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nutzungsvertrages und dieser Nutzungsbedingungen nicht. Aus dem Umstand, dass ZIPCAR ihr zustehendes Recht nicht ausübt, kann kein Verzicht auf diese Rechte abgeleitet werden.

Allfällige durch den Nutzungsvertrag oder diese Nutzungsbedingungen oder deren Erfüllung verursachte Rechtsgeschäftsgebühren sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag gehen wechselseitig auf die Rechtsnachfolger über und sind erforderlichenfalls förmlich auf diese zu überbinden. Diese Nutzungsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Nutzungsvertrages. ZIPCAR ist berechtigt, die gegenständlichen Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern, wird den Nutzungsberechtigten jedoch von einer derartigen Änderung vorab schriftlich benachrichtigen, wobei der Nutzungsberechtigte die geänderten

Nutzungsbedingungen unter www.carsharing.at downloaden oder von ZIPCAR auch in Schriftform anfordern kann. Wenn der Nutzungsberechtigte ZIPCAR nicht binnen 4 Wochen nach Erhalt dieser Benachrichtigung schriftlich mitteilt, dass er mit den Änderungen nicht einverstanden ist, so werden die geänderten Nutzungsbedingungen im Verhältnis zwischen dem Nutzungsberechtigten und ZIPCAR rechtswirksam. Im Falle einer Ablehnung der Änderungen durch den Nutzungsberechtigten ist ZIPCAR berechtigt, den Nutzungsvertrag gemäß § 22 mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu kündigen.

Der Nutzungsberechtigte bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Nutzungsantrag, die gegenständlichen Nutzungsbedingungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und anerkennt damit deren uneingeschränkte Anwendbarkeit auf den gegenwärtigen und alle künftigen Nutzungsverträge mit ZIPCAR.